

Gelbe Erläuterungsbücher

## EnergieStG/StromStG

von  
Dr. Karen Möhlenkamp, Knut Milewski

1. Auflage

EnergieStG/StromStG – Möhlenkamp / Milewski

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Einkommen-, Lohn-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umwandlungssteuer



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 63778 0

Beförderungen (Allgemeines)

## § 9d EnergieStG

### § 36 Beginn der Beförderung im Ausfallverfahren

(1) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsyste m nicht zur Verfügung, kann der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender abweichend von § 28b nur dann eine Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung beginnen, wenn ein Ausfalldokument nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck verwendet wird.

(2) Der Versender hat vor Beginn der ersten Beförderung im Ausfallverfahren das für ihn zuständige Hauptzollamt schriftlich über den Ausfall des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsyste ms zu unterrichten. Eine Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen von der Zollverwaltung veranlassten Ausfall handelt.

(3) Der Versender hat das Ausfalldokument in drei Exemplaren auszufertigen. Er hat die erste Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. 3Die zweite Ausfertigung hat er unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. 4Der Beförderer der Energieerzeugnisse hat während der Beförderung die dritte Ausfertigung mitzuführen. Abweichend von Satz 3 kann das Hauptzollamt Ausnahmen von der unverzüglichen Übermittlung sowie weitere Verfahrensvereinfachungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Versender hat auf Verlangen des Hauptzollamts jede Beförderung im Ausfallverfahren vor Beginn anzulegen. Daneben hat er auf Verlangen des Hauptzollamts die zweite Ausfertigung des Ausfalldokuments bereits vor Beginn der Beförderung zu übermitteln. § 28b Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsyste m wieder zur Verfügung, hat der Versender dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich für alle im Ausfallverfahren durchgeführten Beförderungen unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsyste ms den Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments zu übermitteln, der dieselben Daten wie das Ausfalldokument nach Absatz 1 enthält und in dem auf die Verwendung des Ausfallverfahrens hingewiesen wird. § 28b Absatz 2 und 5 gilt entsprechend.

(6) Das Ausfallverfahren gilt bis zur Übermittlung des elektronischen Verwaltungsdokuments durch das Hauptzollamt. Nach der Übermittlung tritt das elektronische Verwaltungsdokument an die Stelle des Ausfalldokuments.

(7) Der mit dem elektronischen Verwaltungsdokument übermittelte eindeutige Referenzcode ist vom Versender auf der ersten Ausfertigung des Ausfalldokuments in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Ist die Beförderung noch nicht beendet, ist der Referenzcode dem Beförderer der Energieerzeugnisse mitzuteilen und von diesem auf der dritten Ausfertigung des Ausfalldokuments in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen, wenn ihm kein Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments übermittelt wurde. 3Die mit dem Referenzcode versehene dritte Ausfertigung des Ausfalldokuments gilt als Papier im Sinn des § 28b Absatz 3 Satz 1. Für die Eingangs- und Ausfuhrmeldung ist § 34 anzuwenden.

### § 36a Annulierung im Ausfallverfahren

(1) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsyste m nicht zur Verfügung, kann der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender das elektronische Verwaltungsdokument abweichend von § 30 oder das Ausfalldokument nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck annulieren (Annulierungsdokument), solange die Beförderung der Energieerzeugnisse noch nicht begonnen hat.

(2) Der Versender hat das Annulierungsdokument in zwei Exemplaren auszufertigen. Er hat die erste Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. 3Mit der zweiten Ausfertigung hat er unverzüglich das für ihn zuständige Hauptzollamt zu unterrichten.

(3) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsyste m wieder zur Verfügung und liegt dem Versender das elektronische Verwaltungsdokument vor, hat er dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsyste ms den Entwurf einer elektronischen Annulierungsmeldung nach § 30 Absatz 2 zu übermitteln. § 30 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## EnergieStG § 9d

Steueraussetzung

### § 36b Änderung des Bestimmungsorts im Ausfallverfahren

(1) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem nicht zur Verfügung, kann der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender den Bestimmungsort während der Beförderung der Energieerzeugnisse abweichend von § 30 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ändern (Änderungsdokument). Satz 1 gilt auch für Energieerzeugnisse, die nicht vom Empfänger aufgenommen oder übernommen oder nicht ausgeführt werden.

(2) Der Versender hat das Änderungsdokument in zwei Exemplaren auszufertigen. Er hat die erste Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Die zweite Ausfertigung hat er dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu übermitteln. Er hat den Beförderer unverzüglich über die geänderten Angaben im elektronischen Verwaltungsdokument oder im Ausfalldokument zu unterrichten. Der Beförderer hat die Angaben unverzüglich auf der Rückseite des mitgeführten Dokuments zu vermerken, wenn ihm nicht das Änderungsdokument übermittelt wurde.

(3) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem wieder zur Verfügung, hat der Versender für alle im Ausfallverfahren durchgeführten Änderungen des Bestimmungsorts dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsysteems den Entwurf einer elektronischen Änderungsmeldung nach § 31 Absatz 2 zu übermitteln, der dieselben Daten wie das Änderungsdokument nach Absatz 1 enthält. § 31 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Unterrichtung über den Ausfall des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsysteums, die Anzeigepflicht bei jeder Änderung des Bestimmungsorts sowie die Übermittlung der zweiten Ausfertigung des Änderungsdokuments gilt § 36 Absatz 2 und 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

### § 36c Eingangs- und Ausfuhrmeldung im Ausfallverfahren

(1) Kann der Empfänger die Eingangsmeldung nach § 34 Absatz 1 nach Beendigung einer Beförderung unter Steueraussetzung nicht innerhalb der dort festgelegten Frist übermitteln, weil entweder das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem nicht zur Verfügung steht oder ihm das elektronische Verwaltungsdokument oder die Änderungsmeldung nach § 30 Absatz 6 nicht zugeleitet wurde, hat er dem für ihn zuständigen Hauptzollamt ein Eingangsdokument nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen, mit dem er den Empfang der Energieerzeugnisse bestätigt. Für die Frist zur Vorlage des Eingangsdokuments und deren Verlängerung gilt § 34 Absatz 1 entsprechend.

(2) Der Empfänger hat das Eingangsdokument in drei Exemplaren auszufertigen. Das Hauptzollamt bestätigt die drei Exemplare und gibt dem Empfänger die erste Ausfertigung zurück. Der Empfänger hat diese Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Wird die Eingangsmeldung nicht innerhalb der in § 34 Absatz 1 genannten Frist vom Empfänger übermittelt, über sendet das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt, das diese an den Versender weiterleitet. Eingangsdokumente, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats über sendet wurden, werden an den Versender im Steuergebiet von dem für ihn zuständigen Hauptzollamt weitergeleitet.

(3) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem wieder zur Verfügung und liegt das elektronische Verwaltungsdokument oder die Meldung nach § 31 Absatz 5 oder Absatz 6 dem Empfänger vor, hat dieser dem für ihn zuständigen Hauptzollamt unverzüglich für das im Ausfallverfahren erstellte Eingangsdokument unter Verwendung des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsysteums eine Eingangsmeldung nach § 34 Absatz 1 zu übermitteln, die dieselben Daten wie das Eingangsdokument nach Absatz 1 enthält. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Kann nach Beendigung einer Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung die Ausfuhrmeldung nach § 34 Absatz 5 nicht erstellt werden, weil entweder das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem nicht zur Verfügung steht oder das

Beförderungen (Allgemeines)

## § 9d EnergieStG

elektronische Verwaltungsdokument nicht übermittelt wurde, so erstellt das Hauptzollamt ein Ausfuhrdokument, in dem bestätigt wird, dass die Energieerzeugnisse das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft verlassen haben. Dies gilt auch bei der Ausfuhr von Teilmengen. Das Hauptzollamt übersendet dem Versender eine Ausfertigung dieses Ausfuhrdokuments, wenn die Energieerzeugnisse aus dem Steuergebiet versendet wurden. In den Fällen, in denen ein entsprechendes Ausfuhrdokument von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurde, übersendet das Hauptzollamt dem Versender eine Ausfertigung.

(5) Steht das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsysteem wieder zur Verfügung und liegt das elektronische Verwaltungsdokument vor, erstellt das zuständige Hauptzollamt eine Ausfuhrmeldung nach § 34 Absatz 5 Satz 1. § 34 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 37 Ersatznachweise für die Beendigung der Beförderung

Liegt kein Nachweis nach § 34 Absatz 6 vor, bestätigt das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich die Ausgangszollstelle befindet, in den Fällen, in denen keine Eingangs- oder Ausfuhrmeldung nach § 36c vorliegt, die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung, wenn hinreichend belegt ist, dass die Energieerzeugnisse den angegebenen Bestimmungsort erreicht oder das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft verlassen haben (Ersatznachweis). Als hinreichender Beleg im Sinn von Satz 1 gilt insbesondere ein vom Empfänger vorgelegtes Dokument, das dieselben Angaben enthält wie die Eingangsmeldung und in dem dieser den Empfang der Energieerzeugnisse bestätigt.

**Ergänzende Bestimmungen:** Entscheidung (EG) 1152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EU 2003 Nr. L 162 S. 5); Richtlinie (EG) 2003/96 des Rates vom 27. 10. 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (RL 2003/96/EG), ABl. EU 2003 Nr. L 283 S. 51; Richtlinie des Rates vom 16. 12. 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (RL 2008/118/EG), ABl. EU 2009 Nr. L 9 S. 12; Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren EMCS (Stand 31. 3. 2011), [www.zoll.de](http://www.zoll.de); Verordnung (EG) 684/2009 der Kommission vom 24. 7. 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates in Bezug auf die EDV-gestützten Verfahren für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ABl. EU 2009 Nr. L 197 S. 24; Verordnung (EG) 31/96 der Kommission vom 10. 1. 1996 über die Verbrauchsteuerfreistellungsbescheinigung (VO 31/96/EG), ABl. EU 1996 Nr. L 8 S. 11.

**Schrifttum:** Friedrich/Meißner, Energieteuer, Loseblatt, 24. Lfg. 2011; Jatzke, Die neue Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie, ZfZ 2009, 116; Schröer-Schallenberg, Überblick über die Einführung von EMCS, ZfZ 2009, 161.

### Übersicht

Rn.

I. Bedeutung der Vorschrift .....	1
II. Beförderungen unter Steueraussetzung .....	4
1. Voraussetzungen .....	4
a) Allgemeines .....	4
b) Elektronisches Verwaltungsdokument .....	7
2. Beförderungen im Steuergebiet .....	9
3. Energieerzeugnisse zur steuerfreien Verwendung .....	11
4. Pflichten des Empfängers .....	12
III. Freistellungsbescheinigung .....	13
1. Allgemeines .....	13
2. Verfahren .....	16

## EnergieStG § 9d

### Steueraussetzung

	Rn.
IV. Excise Movement and Control System (EMCS) .....	18
1. Teilnahme an EMCS .....	18
a) Voraussetzungen .....	18
b) SEED-Datei .....	20
2. Eröffnung des Verfahrens .....	22
a) Allgemeines .....	22
b) Besonderheiten bei der Eröffnung durch einen registrierten Versender .....	26
c) Besonderheiten bei der Ausfuhr .....	27
2. Beendigung des Verfahrens .....	29
a) Allgemeines .....	29
b) Empfang durch Begünstigte .....	32
c) Bestätigung bei Ausführen .....	34
d) Streckengeschäfte .....	35
3. Sonderfälle .....	36
a) Unbestimmter Empfänger .....	36
b) Änderung des Bestimmungsorts .....	37
c) Aufteilung von Warenauslieferungen .....	39
d) Annahme eines E-VDs .....	42
4. Ausfallverfahren .....	43
a) Allgemeines .....	43
b) Beginn der Beförderung .....	49
c) Ende der Beförderung .....	53
d) Änderung des Bestimmungsorts .....	56
e) Annahme eines Ausfalldokuments .....	57
5. Archivierung .....	58

### I. Bedeutung der Vorschrift

- 1 Eine der wesentlichen Änderungen der neuen Systemrichtlinie (RL 2008/118/EG) ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Anwendung eines EDV-gestützten Systems (Excise Movement and Control System) für die Beförderung und Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Beförderung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu verfolgen. Daher sollte ein elektronisches Verfahren zur Überwachung dieser Waren vorgesehen werden (20. Erwägungsgrund RL 2008/118/EG). Grundlage hierfür ist die Entscheidung 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.
- 2 Art. 21 RL 2008/118/EG legt fest, dass eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nur dann als in einem Verfahren der Steueraussetzung durchgeführt gilt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument (**E-VD**) erfolgt. Konkretisiert werden die Vorgaben aus der RL 2008/118/EG durch die VO 684/2009/EG, die nähere Regelungen zur Durchführung eines EDV-gestützten Verfahrens für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung enthält. § 9d Abs. 1 EnergieStG setzt diese Vorgabe in nationales Recht um. Die Verfahrensabwicklung mittels EMCS ist nunmehr materielle Voraussetzung bei der Beurteilung der Frage, ob sich ein Energieerzeugnis unter Steueraussetzung befindet (*Schröer-Schallenberg*, Überblick über die Einführung von EMCS, ZfZ 2009, 165). Ein Abweichen von dem Grundsatz, dass ein elektronisches Verwaltungsdokument erstellt werden muss, ist nur möglich, wenn im nationalen Energiesteuergesetz oder den dazu ergangenen Rechtsvorschriften Ausnahmen

Beförderungen (Allgemeines)

## § 9d EnergieStG

explizit zugelassen sind. Dies ist bspw. der Fall, wenn das **EMCS-System** aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 1 EnergieStV). Weiterhin darf bei Beförderungen, die ausschließlich im Steuergebiet stattfinden, in den in § 35 EnergieStV genannten Fällen aus Vereinfachungsgründen auf ein elektronisches Verwaltungsdokument verzichtet werden.

Art 13 RL 2008/118/EG sieht vor, dass bei der Lieferung unter Steueraussetzung 3 an die in Art. 12 RL 2008/118/EG genannten Empfänger (Begünstigte) eine Freistellungsbescheinigung mitzuführen ist. § 9d Abs. 2 EnergieStG setzt diese Richtlinieenvorgabe in nationales Recht um.

### II. Beförderungen unter Steueraussetzung

#### 1. Voraussetzungen

a) **Allgemeines.** Unabhängig von der technischen Abwicklung, der Durchführung und der Kontrolle der Beförderung unter Steueraussetzung müssen sowohl der Versender als auch der Empfänger die notwendige materiell-rechtliche **Berechtigung** (Erlaubnis) zur Teilnahme an einem Steueraussetzungsverfahren besitzen. Die unterschiedlichen Berechtigungsstufen sind in den §§ 6 bis 9c EnergieStG aufgeführt. Als Versender kommen in diesem Zusammenhang nur der Steuerlagerinhaber oder der registrierte Versender in Betracht. Als Empfänger hingegen können sowohl Steuerlagerinhaber als auch registrierte Empfänger und Begünstigte in Erscheinung treten.

Die Beförderung unter Steueraussetzung muss gemäß den §§ 10 bis 13 EnergieStG 5 zulässig sein. Grundsätzlich möglich sind dabei Beförderungen im Steuergebiet, in oder aus anderen Mitgliedstaaten, die Durchfuhr (Transit) und die Ausfuhr.

Es muss sich um Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG handeln, da nur sie 6 dem Steueraussetzungsverfahren unterliegen. Für Waren der Unterpositionen 2710 1121, 2710 1125 und 2710 1929 KN ist eine Beförderung unter Steueraussetzung nur zulässig, wenn sie als lose Waren (§ 1 Nr. 15 EnergieStV) befördert werden. Als „verpackte“ Ware ist eine Beförderung unter Steueraussetzung nicht möglich (§ 4 Nr. 3 EnergieStG).

Zusätzlich ist zu beachten, welche konkreten Energieerzeugnisse in der jeweiligen Erlaubnis des Versenders und des Empfängers aufgeführt sind. Die deutschen Zollbehörden beschränken den Kreis der Energieerzeugnisse in der Erlaubnis regelmäßig auf die Energieerzeugnisse, für die tatsächlich ein entsprechender Bedarf besteht.

b) **Elektronisches Verwaltungsdokument.** Gemäß § 9d Abs. 1 EnergieStG ist 7 für die Beförderung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung grundsätzlich ein elektronisches Verwaltungsdokument nach Art. 21 Abs. 2 und 3 RL 2008/118/EG erforderlich. Soll von diesem Grundsatz abgewichen werden, muss dies im Gesetz oder in der Durchführungsverordnung vorgesehen sein. Andernfalls wird kein Steueraussetzungsverfahren eröffnet und die Ware tritt mit dem Entfernen aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Das elektronische Verwaltungsdokument löst das papiermäßige Verfahren mit 8 begleitendem Verwaltungsdokument (BVD) ab. Die beim papiermäßigen Steueraussetzungsverfahren mit BVD aufgetretenen Probleme der fehlenden Berechtigung des Empfängers und der Beweislast für den Versender dürften bei EMCS nicht mehr auftreten. Die Berechtigungen für den Versand und den Empfang von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung werden durch die nationalen Behörden im System hinterlegt und die Informationen stehen in allen Mitgliedstaaten zur Prüfung zur Verfügung. Unberechtigte und damit unwirksame Steueraussetzungsverfahren sollten allenfalls noch im Ausfallverfahren oder bei einer falschen Eingabe durch die Behörde in der Datenbank auftreten.

## EnergieStG § 9d

Steueraussetzung

### 2. Beförderungen im Steuergebiet

9 Für **Beförderungen** von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung im Steuergebiet, die vor dem 1. 1. 2012 begonnen worden sind, ist die Energiesteuer-Durchführungsverordnung in ihrer bis zum 31. 3. 2010 geltenden Fassung anzuwenden. Eine Beförderung unter Steueraussetzung muss für diese Vorgänge daher nicht mit einem elektronischen Verwaltungsdokument durchgeführt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Beförderungen mit einem elektronischen Verwaltungsdokument begonnen wurden. In diesem Fall gelten die aktuellen Regelungen und das Steueraussetzungsverfahren muss elektronisch beendet werden. Die alte Rechtsfassung gilt auch für Energieerzeugnisse, die unmittelbar aus dem Steuergebiet ausgeführt wurden (§ 112 EnergieStV).

10 Art. 30 RL 2008/118/EG ermächtigt die Mitgliedstaaten für Beförderungen, die ausschließlich in ihrem Gebiet durchgeführt werden, vereinfachte Verfahren festzulegen. In Deutschland können in den in § 35 EnergieStV genannten Fällen von dem zuständigen Hauptzollamt des Versenders auf Antrag Vereinfachungen zugelassen werden. Hierunter fallen folgende Beförderungen im Steuergebiet:

- zwischen Steuerlagern desselben Steuerlagerinhabers,
- zwischen dem Ort der Einfuhr und einem Steuerlager, wenn der registrierte Versender gleichzeitig Inhaber des Steuerlagers ist,
- von Flüssiggasen, leichtem Heizöl oder Heizölen der Unterpositionen 2710 1961 bis 2710 1969 KN und
- in Rohrleitungen.

Die Energieerzeugnisse dürfen dabei nicht über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats befördert werden. In solchen Fällen ist zwingend das EMCS-Verfahren anzuwenden.

Vereinfachung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass von dem elektronischen Verfahren (EMCS) abgesehen wird. Ein E-VD muss nicht ausgefertigt werden. Die Vereinfachungen werden nur auf Antrag gewährt, wenn dadurch keine Steuerbelange gefährdet sind.

### 3. Energieerzeugnisse zur steuerfreien Verwendung

11 Energieerzeugnisse, die zu steuerfreien Zwecken gemäß den §§ 25 bis 28 EnergieStG abgegeben werden, treten mit dem Entfernen aus dem Steuerlager im Steuergebiet in den steuerrechtlich freien Verkehr. Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG werden nach wie vor im Verfahren der Steuerbefreiung an Verteiler und Verwender geliefert (*Schröer-Schallenberg*, Überblick über die Einführung von EMCS, ZfZ 2009, 166). Eine Beförderung unter Steueraussetzung ist nicht zulässig, sodass ein elektronisches Verfahren über EMCS nicht anwendbar ist. Die Regelung gilt auch in den Fällen einer allgemeinen Erlaubnis (§§ 55 EnergieStV i. V. m. Anlage 1), da die Energieerzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr treten und nicht unter Steueraussetzung zum Empfänger befördert werden.

### 4. Pflichten des Empfängers

12 Der Steuerlagerinhaber ist verpflichtet, die unter Steueraussetzung bezogenen Energieerzeugnisse nach der Aufnahme in sein Steuerlager unverzüglich in den steuerlichen Anschreibungen zu erfassen (§ 33 Abs. 3 EnergieStV). Gleches gilt für den registrierten Empfänger nach Aufnahme der Energieerzeugnisse in seinen Betrieb (§ 33 Abs. 4 EnergieStV).

Beförderungen (Allgemeines)

## § 9d EnergieStG

### III. Freistellungsbescheinigung

#### 1. Allgemeines

In bestimmten Fällen ist zusätzlich zum elektronischen Verwaltungsdokument eine **Freistellungsbescheinigung** auszufertigen und mitzuführen. Die Freistellungsbescheinigung ist ebenso wie das E-VD grundsätzlich Voraussetzung für eine Beförderung unter Steueraussetzung (*Soyk* in FM, § 9d Rz. 5 und 29). Liegt sie nicht vor, ist kein Steueraussetzungsverfahren eröffnet worden und die Ware tritt in den steuerrechtlich freien Verkehr. Zu beachten ist, dass die Freistellungsbescheinigung vor dem Beginn der Beförderung dem Versender vorliegen muss (§ 28 Abs. 1 EnergieStV). Wird lediglich die zweite Ausfertigung während der Beförderung nicht mitgeführt, hat dies, ebenso wie der fehlende Ausdruck eines E-VDs, keine Auswirkungen auf die wirksame Abwicklung des Verfahrens (zustimmend *Soyk* in FM, § 9d Rz. 33).

Die Freistellungsbescheinigung basiert auf Art. 13 Abs. 1 RL 2008/118/EG und richtet sich nach der VO 31/96/EG (§ 28 Abs. 1 EnergieStV). Für folgende Beförderungsfälle ist grundsätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich:

- Beförderungen aus Steuerlagern oder vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu Begünstigten (§ 9c EnergieStG) im Steuergebiet
- Beförderungen aus Steuerlagern oder vom Ort der Einfuhr in anderen Mitgliedstaaten zu Begünstigten (§ 9c EnergieStG) im Steuergebiet
- Beförderungen aus Steuerlagern oder vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu Begünstigten im Sinn des Art. 12 Abs. 1 RL 2008/118/EG in anderen Mitgliedstaaten

Während das E-VD vom Versender erstellt wird, ist die Freistellungsbescheinigung vom Begünstigten, also dem Empfänger, als Nachweis seiner Bezugsberechtigung auszustellen. Im Gegensatz zum Status eines Steuerlagerinhabers oder registrierten Empfängers ist der Status als Begünstigter nicht an die Beantragung und Erteilung einer Erlaubnis gebunden. Er richtet sich allein nach dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9c Abs. 1 und 2 EnergieStG.

#### 2. Verfahren

Die Freistellungsbescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung vom Empfänger zu erstellen. Sie muss vor Beginn der Beförderung dem zuständigen Hauptzollamt vorgelegt werden, damit es die Empfangsberechtigung prüfen und in Feld 6 bestätigen kann. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 2 EnergieStV. Die erste und zweite Ausfertigung sind dem Versender zu übermitteln, während die dritte Ausfertigung beim Hauptzollamt verbleibt. Der Versender muss die erste Ausfertigung zu seinen steuerlichen Anschreibungen nehmen. Die zweite Ausfertigung hat der Beförderer während der Beförderung mitzuführen (§ 9d Abs. 2 Satz 2 EnergieStG). Dies gilt auch, wenn Energieerzeugnisse aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in anderen Mitgliedstaaten zu Begünstigten im Steuergebiet befördert werden. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Begünstigten (Empfänger).

In den Fällen, in denen eine ausländische Truppe im Sinn des NATOTrStat (§ 9c Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG) Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung beziehen will, wird von der Bestätigung durch das Hauptzollamt abgesehen. An ihre Stelle tritt eine Eigenbestätigung der ausländischen Truppe.

Eine weitere Ausnahme besteht in den Fällen, in denen Begünstigte nach § 9c Abs. 1 bis 3 EnergieStG Energieerzeugnisse unter Steueraussetzung von Steuerlagerinhaber oder von registrierten Empfängern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet

## EnergieStG § 9d

### Steueraussetzung

empfangen. Die Ausnahme basiert auf Art. 13 Abs. 3 RL 2008/118/EG. Anstelle der Freistellungsbescheinigung kann ein Abwicklungsschein nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 UStDV verwendet werden. Der Begünstigte hat hierbei ein Wahlrecht.

## IV. Excise Movement and Control System (EMCS)

### 1. Teilnahme an EMCS

- 18 a) **Voraussetzungen.** Die Einzelheiten zur Durchführung von **EMCS** sind in den §§ 28a bis 37 EnergieStV enthalten. Die Regelungen werden durch eine von Bundesministerium der Finanzen erlassene Verfahrensweisung (§ 28a EnergieStV) ergänzt. Darin sind die Voraussetzungen und Bedingungen für den elektronischen Nachrichtenaustausch mittels EMCS festgelegt. Die technischen Vorgaben basieren dabei auf der VO 684/2009/EG, die unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten ist. Nur durch einheitliche europäische Vorgaben ist ein Datenaustausch zwischen 27 Mitgliedstaaten möglich.

Für die Teilnahme an EMCS gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Der Beteiligte kann eine zertifizierte Teilnehmersoftware verwenden oder die von der Zollverwaltung zur Verfügung gestellte Internetanwendung, um das Verfahren abzuwickeln. Es ist grundsätzlich möglich, eine eigenentwickelte Software zu verwenden, wenn sie vorher von der Zollverwaltung zertifiziert wurde.

Wird eine zertifizierte Teilnehmersoftware genutzt, kann der Beteiligte entscheiden, ob er die Daten eigenständig oder durch einen IT-Dienstleister, an die Zollverwaltung übermittelt. In beiden Fällen ist eine vorherige Anmeldung mittels im Internet zur Verfügung gestellter Vordrucke erforderlich.

- 19 Für Unternehmen, die eine überschaubare Menge an verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung versenden oder empfangen, stellt die Zollverwaltung eine kostenlose Internetanwendung zur Verfügung. Die Möglichkeit bietet sich insbesondere für registrierte Empfänger an, die Energieerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten zur anschließenden steuerfreien Verwendung beziehen. Für die Nutzung der **Internet-EMCS-Anwendung (IEA)** ist ein gültiges ELSTER-Zertifikat Voraussetzung. Das Zertifikat muss zwingend online über das ELSTER-Portal im Internet beantragt werden, da nur dieses von der IEA unterstützt wird. Die der Zertifizierung zugrunde liegende Steuernummer muss anschließend mittels des Vordrucks (Nr. 033087) an das Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) in Dresden übermittelt werden. In dem Vordruck sind die erteilten Verbrauchsteuernummern anzugeben, die über die IEA genutzt werden sollen. Das IWM Zoll verknüpft die dem Elster-Zertifikat zugrunde liegende Steuernummer des Unternehmens mit den erteilten Verbrauchsteuernummern.

- 20 b) **SEED-Datei.** Grundvoraussetzung für eine Beförderung unter Steueraussetzung ist, dass sowohl der Versender als auch der Empfänger über die entsprechenden Erlaubnisse verfügen. Die erteilten Erlaubnisse sowie deren genauer Umfang werden in einer zentralen Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten hinterlegt. In Deutschland werden die Daten in der zentralen Stammdatenbank **SEED** (System for Exchange of Excise Data) hinterlegt. Diese Informationen einschließlich Änderungen werden an den Zentralserver der Europäischen Kommission (SEED-Zentral) gesandt, von wo aus sie den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben dadurch die Möglichkeit, die Versand- oder Bezugsberechtigung der im Entwurf eines elektronischen Verwaltungsdokuments (E-VD) angegebenen Personen vor Beginn der Beförderung zu überprüfen. Die Datenbank SEED-Zentral ist außerdem Grundlage für die Onlineanwendung (SEED-on-Europa) auf den Internetseiten der Europäischen